

John J. Wilkes, *Dalmatia. History of the Provinces of the Roman Empire. Band 2.* Routledge & Kegan Paul, London 1969. XXVII und 572 Seiten, 24 Textabbildungen, 59 Tafeln und eine Karte.

Man hat seit längerer Zeit erkannt, daß die römische Reichsverwaltung sinnvoll nur untersucht werden kann, wenn neben der Zentrale in Rom und der von ihr ausgehenden 'Politik' auch erforscht wird, wie sich diese Verwaltung in den einzelnen Provinzen darstellte. Diesem Ziel soll die von Sheppard Frère initiierte Geschichte der römischen Provinzen dienen, zu der er selbst den Band über Britannien beisteuerte. Als Bearbeiter für Dalmatien konnte J. J. Wilkes gewonnen werden, der sich bereits durch seine Dissertation über diese Provinz (bei E. Birley) als guter Kenner der Materie erwiesen hatte. Schon allein die Tatsache, daß nunmehr seit fast 90 Jahren

die erste zusammenfassende Monographie über Dalmatien vorliegt, läßt den Mitforscher interessiert zu diesem Buche greifen¹.

W. bietet zunächst eine 'Geographical Outline' Dalmatiens. Das ist sehr zu begrüßen, da viele Erscheinungen der Geschichte des Landes nur aus seiner Geographie zu verstehen sind. Wie W. betont (S. XVII), wirkte sich die lange Kette der dinarischen Alpen, die Dalmatien in relativ geringer Entfernung von der Küste durchzieht, so hinderlich für den Verkehr aus, daß das klimatisch begünstigte Küstenland zu jeder Zeit mehr nach Italien tendierte, während das wälderreiche Bosnien zur Save und Donau hin orientiert war. W. neigt dazu, die geographischen Veränderungen seit der Antike für recht gering zu halten, während man aber nach den Forschungen Patschs (vor allem Hercegovina [1922]) wohl mit stärkerer Bewaldung des heutigen Karstes zu rechnen hat, die im Bergland selbst bessere Anbaumöglichkeiten und in den Tälern weniger versumpften Boden als heute zur Folge hatte. Da bisher Spezialuntersuchungen über die antike Geographie Jugoslawiens noch ausstehen², muß man sich hier vorläufig auf Vermutungen verlassen. Ähnliches gilt für unsere Kenntnis der römischen Straßen, die W. (S. XXVI f. und 124 f.) kurz behandelt. Auch hier fehlen, mit Ausnahme der Abhandlungen von Ballif und Pašalić über Bosnien und Hercegovina, Vorarbeiten.

Es folgen relativ kurze Kapitel über die griechischen Kolonien an der dalmatischen Küste³, die Geschichte des illyrischen Königreiches und die römisch-illyrischen Beziehungen von 167 v. Chr. bis zu Caesar. Unsere Kenntnisse hierüber sind so punktuell (nur gelegentlich hören wir vom Kommando eines Imperiumsträgers oder von einem Triumph), daß wir uns kein Urteil darüber erlauben können, ob die Römer in dieser Zeit ihrem östlichen Nachbarland gegenüber eine bestimmte Politik, und wenn ja, welche, verfolgten.

Mit den Abschnitten 'Illyria in the Civil Wars' und 'The Augustan Conquest (35 B. C. – A. D. 9)' beendet W. zunächst den chronologischen Abriß. Er wendet sich mit guten Gründen gegen die von E. Swoboda (Octavian and Illyricum [1932]) vertretene Meinung, bereits die Feldzüge vor Actium hätten die tatsächliche Unterwerfung der binnenländischen Stämme Dalmatiens gebracht; erst bei den Kämpfen während des dalmatinischen Aufstands gelang es Tiberius, von der bisher beherrschten Peripherie, d. h. der Küste und dem Savetal aus, auch das Landesinnere zu 'pazifizieren'.

Der Hauptteil des Buches (S. 78–415) gibt einen Querschnitt durch die Provinz Dalmatien in der Kaiserzeit, wobei nacheinander Verwaltung, Armee, die indigene Bevölkerung, Städte römischen Rechtes, die Oberschichten und die Wirtschaft der Provinz besprochen werden.

'The Roman Province and its Governors' behandelt zunächst die Grenzen der aus der Teilung des Militärbereichs Illyricum entstandenen Provinz, die im Norden südlich parallel der Save, im Osten westlich parallel der Morava verlief, wobei das Gebiet des Kosovo Polje mit Ulpiana im Gegensatz zur Zuweisung im CIL bereits nach Obermoesien zu rechnen ist (S. 79). In einem Appendix werden Fasti der Statthalter – gegenüber Jagenteufel verbessert – von Augustus bis Gallienus vorgelegt⁴. Die Behandlung der legati Augusti im Text gibt W. Gelegenheit, die wenigen bekannten Fakten der Provinzgeschichte in der Kaiserzeit zu berichten. Dalmatien besaß als rückwärtiges Versorgungsgebiet der militärisch stark belegten Provinzen Ober- und Unterpannonien sowie Obermoesien eine nicht zu unterschätzende strategische Bedeutung; es wird

¹ Zuletzt H. Cons, *La province Romaine de la Dalmatie* (1882). – G. Alföldy, *Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien* (1965) beschränkte sich im großen und ganzen, wie vor ihm schon M. Pavan, *Ricerche sulla provincia romana della Dalmazia* (1958), auf eine Besiedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Kaiserzeit. – Literaturangaben, die auch in der Bibliographie bei Wilkes erscheinen, werden im folgenden abgekürzt zitiert.

² Man vgl. für Britannien z. B. C. Fox, *The Personality of Britain* (4Cardiff 1947) und D. Hafemann, *Beiträge zur Siedlungsgeographie des römischen Britannien*. Abh. Akad. Mainz, Math.-Nat. Klasse 1956 Nr. 3.

³ W. S. 9 f. bezieht das bei Diodor 15,13 f. überlieferte Kolonisationsunternehmen des älteren Dionysios völlig zu Recht auf Lissus, nicht auf Issa; vgl. jetzt auch G. Woodhead, *The 'Adriatic Empire' of Dionysios I of Syracuse*. *Klio* 52, 1970, 503–512, bes. 507 ff.

⁴ Einige Ergänzungen, die ich meinem Kollegen W. Eck verdanke: Nr. 4 Volusius Saturninus: Seine Statthalterschaft wird weiterhin belegt durch die großen Inschriften aus der Volusiervilla in Lucus Feroniae, die W. Eck in *Hermes* 1971 veröffentlichten wird. – Nr. 12 M. Pompeius Silvanus: Er hat als weitere Namensbestandteile 'Staberius Flavianus' erhalten, vgl. *Lib. Ant.* 2, 1965, 30. – Nr. 16 Cilnius Proculus: Er wird in einem neuen Fastenfragment (zitiert bei G. Barbieri, *Mél. école franc. Rome* 82, 1970, 275 Anm. 2) als cos. 100 n. erwähnt. Falls er nicht in diesem Jahr cos. II war, könnte man überlegen, ob er nicht ebenso wie vor ihm Pomponius Rufus die Provinz als Praetorier verwaltete. – Zwischen Nr. 22 und 23: T. Prifernius Paetus Rosianus Nonius . . ., Statthalter um 149 n., da 146 n. cos., vgl. M. Torelli, *Mél. école franc., Rome* 81, 1969, 601 ff.

dies vielleicht der Grund gewesen sein, warum auch in nachflavischer Zeit, als keine Legionen mehr in der Provinz standen, der Statthalter weiterhin konsularen Rang behielt. – Seltsamerweise ist von den in Dalmatien tätigen Prokuratoren immer nur am Rande die Rede (vgl. den Index S. 570); für eine Übersicht muß man immer noch auf Pflaum zurückgreifen⁵.

Das nächste Kapitel, 'The Roman Army in Dalmatia', beschreibt zunächst die Rolle der Legionen, die im 1. Jahrh. in Dalmatien standen, ihre Rekrutierung, Ansiedlung von Legionsveteranen, die Situation der beiden Legionslager Burnum und Tilverium⁶, spätere Aufenthalte von Legionen in Dalmatien und schließlich die Aufgaben der zum Dienst beim Statthalter abgestellten Legionare, der *beneficarii consulares*, deren Funktion W. gut mit den 'district officers' in englischen Kolonien vergleicht. Ähnlich werden dann die Auxilien behandelt. Es gelingt W. gut zu zeigen, daß die Dislokation sowohl der Legionen als auch der Auxilien in einer Linie von Burnum bis etwa Naronna mit der Absicht erfolgte, den fruchtbarsten und zivilisiertesten Teil der Provinz, Liburnien, vom Binnenland abzuriegeln. Diese Stellungslinie stammt noch aus der Zeit des dalmatinischen Aufstandes; bisher ist noch nicht recht klar geworden, warum auch später das Binnenland so gut wie keine Besatzung erhielt (vgl. S. 139 f.).

In 'The Native People of Dalmatia at the Time of the Roman Conquest' versucht W. zunächst, die in den Beschreibungen des Landes bei Strabo, Plinius, Ptolemäus u. a. erhaltenen Stammesnamen zu lokalisieren⁷, wobei die Untersuchungen zur illyrischen Sprache von Katičić (nicht Katačić, wie im Literaturverzeichnis und überall im Text), G. Alföldy und Untermann mit herangezogen werden, um Einteilungskriterien zu finden. Infolge der mangelhaften Aufbereitung des archäologischen Materials läßt sich von dieser Seite noch wenig zu der Frage nach den verschiedenen Bevölkerungsgruppen im vorrömischen Dalmatien beitragen. Es zeigt sich jedoch immerhin, daß die einzelnen Stämme ebenso wenig wie in Germanien und auch Gallien feste Einheiten waren, sondern daß sich schon in vorrömischer Zeit und noch verstärkt unter der römischen Herrschaft immer wieder neue Gemeinschaften bildeten⁸. Über die innere Organisation dieser Gruppen können wir vorläufig nur wenig sagen: das Bekannte ist bei W. klar und übersichtlich dargestellt. Als Ergänzung könnte man sich lediglich einige Sätze über die einheimische Sprache bzw. Sprachen wünschen (S. 415 ist lediglich von ihrem gelegentlichen Fortleben noch in der Spätantike die Rede).

Der auch umfangmäßig größte Teil des Werkes (S. 192–406) behandelt das Städtewesen in Dalmatien, die städtischen Oberschichten und das Verhältnis von Stadt und Land. Diese Gewichtsverteilung ist vertretbar, da ja den einzelnen Gemeinden im Rahmen der Provinzialverwaltung sehr wichtige Aufgaben zufielen und die regierende Oberschicht der Municipien und Kolonien des Reiches das Reservoir war, aus dem sich mehr und mehr der 'Reichsadel' der ritterlichen und senatorischen Familien rekrutierte. W. kommt hier in bezug auf die einzelnen Etappen der Verleihung von Bürgerrecht und Municipal- bzw. Kolonialrecht zu mehr oder weniger denselben

⁵ Pflaum, *Carrières* 1061 f.; ein weiterer *procurator provinciae Delmatiae*, etwa aus der Mitte des 2. Jahrh., jetzt AE 1962, 312.

⁶ Da in Burnum außerhalb des Legionslagers bisher nie gegraben wurde, sollte man die etwa 2 km entfernten Siedlungsreste nicht ohne weiteres für *canabae* halten, wie dies W. (S. 100 und 217) tut. Nach der Entfernung könnte es sich eher um einen zivilen *vicus* handeln, aus dem dann das hadrianische Municipium hervorging; zu der Problematik vgl. F. Vittinghoff, Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien. In: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte – Festschrift H. Jankuhn* (Neumünster 1968) 132 ff. Die Beobachtungen Butlers (1931) 192 in der Gradina auf der anderen Krkaseite widersprechen dem nicht.

⁷ Wilkes hat in einer Liste S. 155 (vgl. die Quellen in Appendix XI) die verschiedenen Namen zusammengestellt. Wenn dabei die Übereinstimmung etwa von *Melcumani* und *Meromennoi* bzw. *Hippasinoi* und *Hemasini* noch akzeptabel ist, so scheint dies bei *Kambaioi* – *Grabaei*, *Interphourinoi* – *Endirudini* und *Pyrissaioi* – *Peirustai* doch schon recht zweifelhaft. Alle die erstgenannten Namen stammen über Appian, *Illyr.* 16 aus der Autobiographie des Augustus und zwar aus einem recht pauschalen Bericht über seine Erfolge in *Illyricum* 35 v., der genaue Lokalisierungen der genannten Stämme nicht erlaubt. Ob man diese sonst nie genannten Völkernamen mit jedem Preis mit mehr oder weniger ähnlich klingenden bekannten identifizieren soll, sei dahingestellt.

⁸ Die *Taulantii* waren gegen W. (S. 167) schon 167 v. von den *Agravonitae*, *Rhizonitae* und *Olciniates* geschieden (Liv. 45,26); das Erscheinen dieser Gemeinden als Städte kann also kaum etwas mit dem Verschwinden der *Taulantii* zu tun haben. – W. (S. 176): '*Siculotae*, which was probably the name of the *civitas ad Plevlje* formed out of the *Pirustae*' ist wahrscheinlich nur mißverständlich ausgedrückt; der Zusammenhang spricht dafür, daß Wilkes – völlig zu Recht – die *Siculotae* für Delmaten hält, die in Zusammenhang mit der Vergrößerung des Territoriums der Kolonie Salona von Augustus ins Landesinnere umgesiedelt wurden.

Ergebnissen wie vor ihm schon Alföldy. Zu seiner – und auch Alföldys – Arbeitsweise seien deshalb einige allgemeine Bemerkungen gestattet.

Das zugrundeliegende Material besteht – mit Ausnahme der Städtelisten bei dem älteren Plinius – fast nur aus Inschriften. Bei einer Reihe von Gemeinden ist der Rechtsstatus als Municipium oder Kolonie inschriftlich bezeugt. Bei vielen sind wir jedoch auf Rückschlüsse aus den Bezeichnungen für die städtischen Beamten angewiesen. Das ist legitim, sofern diese Titel (z. B. *IIviri* bzw. *IIIviri*) nur Beamten von Municipien und Kolonien zukommen; Schlüsse aus dem Vorkommen von Dekurionen (S. 273) können jedoch leicht in die Irre gehen, da Dekurionen auch als Mitglieder des Stadtrates in peregrinen Gemeinden oder als 'Vorstandsmitglieder' in *collegia* belegt sind. Ebenso kann man W. nur schwer zustimmen, wenn er (S. 200) aus den in Senia belegten Augustales auf den Kolonierang der Stadt schließt, da solche Kultvereinigungen im Westen des Reiches auch in Municipien und selbst in peregrinen Städten existieren⁹.

Bei der Bestimmung der Gründungszeit von Städten privilegierten Rechts übernimmt W. die zuerst von A. Mócsy (Die Bevölkerung von Pannonien [1959]) und dann von Alföldy ausgebildete Methode: Wenn in einer bestimmten Gemeinde ein Großteil der Bevölkerung z. B. das kaiserliche nomen *familiare Aelius* trägt, könne man auf eine Bürgerrechtsverleihung unter Hadrian oder Pius und aus dieser wiederum auf Vergabe höheren Stadtrechts – sei es als Municipium oder Kolonie – schließen. Vor den Gefahren dieses Vorgehens warnte schon E. Swoboda in einer teils recht scharfen Rezension von Mócsy's Buch (Gnomon 34, 1962, 387 ff.). Das Dilemma ist: Aus Städten mit so vielen Inschriften, daß eine statistische Auswertung in der oben angedeuteten Richtung Erfolg verspricht, haben wir fast immer auch genauere Angaben über das Gründungsdatum der Stadt (z. B. kaiserliche Beinamen), so daß die obige Methode gerade bei kleineren Gemeinden mit relativ wenigen belegten Personennamen zur Bestimmung des Gründungsdatums dienen muß. Dem an sich lobenswerten Prinzip, den Quellen so viel wie möglich abzugewinnen, ist hier eine Grenze gesetzt (vgl. Swobodas Hinweis auf die *ars nesciendi*), jenseits der nur noch Mutmaßungen möglich sind. Um ein Beispiel anzuführen: Seit Pavan S. 57 f. über Alföldy S. 156 bis Wilkes S. 275 wird mit immer größerer Bestimmtheit behauptet, das Municipium *Bistue Nova* in Innerdalmatien sei eine flavische Gründung gewesen. Der Beleg: in Zenica und Umgebung, wo die Stadt lokalisiert wird, sind auf 4 Inschriften insgesamt 6 *Flavii* genannt¹⁰. Neben mehreren *Iulii*, *Ulpii* und *Aelii* sind aber auch auf 6 Inschriften 10 *Aurelii* genannt. An städtischen Magistraten gibt es einen *Flavius*, einen *Aelius* und einen *Ulpus*. Die Namensstatistik kann hier also, ganz abgesehen von der zahlenmäßig unzureichenden Fundierung, zur Bestimmung des Gründungsdatums nichts beitragen.

Ein weiteres Hindernis bei der Anwendung dieser Methode ist die disparate Streuung der Inschriften in der Provinz. Wir haben aus dem kaiserzeitlichen Dalmatien auf etwa 4100 Inschriften die Namen von rund 7400 Personen erhalten (Alföldy, Personennamen 10). Bei einer geschätzten Bevölkerungszahl von 600 000–700 000 pro Generation und einer Dauer von etwa 10 Generationen, in denen Inschriften gesetzt wurden, kommt man auf eine Quote von etwa 0,1% für die bekannte Bevölkerung (vgl. Alföldy, Bevölkerung 24). Schon dies würde die Erfassung eines aussagekräftigen Querschnitts bezweifeln lassen. Dazu kommt, daß von diesen Namen knapp die Hälfte (3086: W. S. 231) aus dem Gebiet *Salonas* und ein weiterer erheblicher Teil aus *Iader* stammt, während in großen Teilen Binnendalmatiens bis ins 2. Jahrh. n. Chr. die Sitte, Inschriften aufzustellen, noch kaum bekannt war (Alföldy, Bevölkerung 206).

Dies alles soll nicht bedeuten, daß die Personennamenstatistik nicht ihre Verdienste hat und, mit der nötigen Vorsicht angewandt, nicht zu Resultaten führen kann. Es scheint mir nur sehr zweifelhaft, ob man sinnvollerweise in einem Buch, das nicht nur für die Hand des Spezialforschers,

⁹ Vgl. jetzt allgemein D. Ladage, Städtische Priester- und Kultämter im lateinischen Westen des Imperium Romanum zur Kaiserzeit (Diss. Köln 1971) 35 ff. In Dalmatien war Senia wohl kaum Kolonie (Tac. hist. 4,45 wird selbst von W. [S. 200] Anm. 4 – übrigens falsches Zitat in falschem Zusammenhang – auf das italische Sena/Siena bezogen); CIL III 2802, vgl. Sašel 200, aus dem flavischen Municipium Scardona dürfte viel eher auf einen Augustalis als auf einen Priester an der Ara *Liburniae* gehen. Was die Zusammenstellung mit CIL III 9897 und AE 1938, 68 soll, weiß ich nicht. Die drei Inschriften haben nicht das geringste miteinander zu tun.

¹⁰ In CIL III 12771 ist in Z. 2 nur ... *ECA* erhalten, keine Spur des Nomen *familiare*. Sowohl bei Alföldy (Personennamen 41) wie bei W. (S. 494) wird unterstellt, daß es sich zumindest um einen Verwandten, wenn nicht um dieselbe Person wie den CIL III 12763 genannten *Fl(avius) Seneca* handelt. Dieser ist jedoch als *vir egregius* bezeichnet, was auf prokuratorischen Rang weist. Ob es sich bei ihm um einen Bürger von *Bistue Nova* oder vielleicht eher um einen ritterlichen Beamten handelt, ist vorderhand nicht auszumachen. Ihn ohne weiteres für die Bevölkerung der Stadt in Anspruch zu nehmen, geht aber kaum an.

sondern für weitere Kreise von Historikern und Archäologen bestimmt ist, ihre Ergebnisse ohne Warnung für den Benutzer aufnehmen sollte.

In Bezug auf das Personalrecht der Träger römischer Namen hätte man vielleicht generell auf die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung des lateinischen Rechtes hinweisen sollen, als gemeinhin angenommen wird. Da wir bisher keine Möglichkeit haben, einen Latiner in den Inschriften von einem Römer zu unterscheiden, wenn dieser nicht zufällig seine Tribus angibt, sind wir hier meist ganz auf literarische Quellen angewiesen. Plinius gibt in seinen Listen für Dalmatien aber nur bei drei Gemeinden an, daß ihre Bürger die *civitas Romana* besaßen; sonst fehlen Angaben hierüber. Die Möglichkeit, daß eine Gemeinde *municipium iuris Latini* war, ist also im Einzelfall oft nicht auszuschließen¹¹.

Nun zu den einzelnen Gemeinden:

Für Liburnien übernimmt W. (S. 192 ff. und Appendix XII) die These Alföldy's (Bevölkerung 68 ff.; *Epigraphica* 23, 1961, 53 ff.), die dortigen Städte hätten in größerem Ausmaß unter Tiberius und Claudius Bürger-, Municipal- und italiches Recht bzw. *immunitas* erhalten. Das Problem liegt deshalb etwas kompliziert, weil diese Gemeinden bei Plinius in drei verschiedenen Listen erscheinen (*Nat. hist.* 3, 130; 3, 139; 3, 140), von denen die erste einige von ihnen als zur 10. Region Italiens gehörig bezeichnet, die zweite eine weitgehend identische Auswahl als mit *ius Italicum* bzw. *immunitas* versehen nennt und die dritte – ohne Angabe der Rechtsstellung – die *oppida* der liburnischen Küste aufzählt. Die Quellen und die Zeitstellung der drei Listen sind noch umstritten (wie wir auch – nebenbei gesagt – noch keineswegs genau wissen, welche genauen rechtlichen und finanziellen Privilegien sich hinter 'ius Italicum' bzw. 'immunitas' verbergen). Die Vermutung Premersteins (*Strena Bulic.* 203 ff.), das Gebiet habe früher zu Italien gehört und die Städte hätten – wohl unter Augustus, als Liburnien zu Dalmatien kam – als Ersatz für ihre bisherige italische Steuerfreiheit die genannten Vergünstigungen erhalten, ist mit Alföldy und W. abzulehnen. Ihre eigenen Erklärungen scheinen jedoch auch nicht viel besser fundiert: Für einen Teil der Gemeinden wird mit teils recht schwacher Begründung Einschreibung in die Tribus *Sergia* und damit augustische Gründung vermutet¹². Bei anderen wird aufgrund ihrer Einschreibung in die Tribus *Claudia* Gründung unter Tiberius oder Claudius angenommen¹³. Wenn man auch allenfalls Städte wie *Asseria* (wo allerdings ein *flamen divi Claudi* [AE 1908, 192] kein zusätzliches Argument bietet, da prinzipiell der Kult aller vergöttlichten Kaiser in allen Gemeinden römischer Bürger zu erwarten wäre), *Nedinum* und *Varvaria* wegen ihrer Tribus für claudisch ansehen kann, sind die tiberischen Gründungen vorläufig nichts als Hypothese: Tiberius trat, als er von Augustus adoptiert wurde, wohl in die julische 'Haustribus' *Fabia* über (vgl. Taylor, *Voting Districts* 281) und die *Ti. Iulii*, die ihm ihr Bürgerrecht verdankten, führten ebenfalls diese Tribus (Kubitschek, *De Romanorum tribuum origine* 117). Es müßte also zunächst bewiesen werden, daß Tiberius tatsächlich auch die 'Claudia' verlieh; bei der bekannten Sparsamkeit des Tiberius bei der

¹¹ Bei Rider hatte bereits Mommsen (*CIL* III p. 363) aus der Tatsache, daß die Dekurionen *CIL* III 2773 und 2775 peregrine Namen tragen, geschlossen, 'hoc oppidum quamquam municipii iure donatum et ad formam rei publicae latinae ordinatum tamen non fuisse civium Romanorum' (ebenso Alföldy, *RE Suppl.* XI [1968] 1213 und W. S. 241). Dem widersprechen die in Rider zweimal belegten Quinquennalen, deren Vorkommen, wie ebenfalls bereits Mommsen feststellte (Die Stadtrechte der lateinischen Gemeinden *Salpensa* und *Malaca* in der Provinz *Baetica*. *Ges. Schr.* I [Berlin 1905] 323), in lateinischen Gemeinden nicht nachgewiesen werden kann. Theoretisch vorstellbar wäre eine gelegentliche Verleihung des Vollbürgerrechtes, so daß die peregrinen Dekurionen dem lateinischen *Municipium*, die Quinquennalen dem Bürgermunicipium zuzuweisen wären (alle Inschriften sind undatiert). – Bei *Magnum* wird von W. (S. 239 f.) zwar lateinisches Recht vermutet, aber es werden keine Beweise vorgelegt.

¹² Für *Tarsatica*: *CIL* III 3027, von dem nicht einmal gesagt ist, daß er Bürger von *Tarsatica* war. – *Senia*: *CIL* VI 2451, sonstiger Status unbekannt. – *Ortoplinia*: weder Tribus noch Status bekannt, desgleichen bei *Vegium*. – Falls jedoch das flavische *Municipium Scardona* tatsächlich in die *Sergia* eingeschrieben war, wie man aufgrund von *CIL* III 2810 vermutet (so auch W. S. 218), ist dieser Rückschluß aus der sonst als augustisch angesehenen *Sergia* noch zweifelhafter. Es wird sich empfehlen, mit historischen Folgerungen aus den 'Stadttribus' die Forschungen G. Fornis abzuwarten, dessen Neubearbeitung von Kubitschek, *Imperium Romanum tributum discriptum*, demnächst erscheinen soll.

¹³ *Flanona*: Nur *Jahrb. f. Altertumsk.* 5, 1911, 175 (vgl. dazu jetzt G. Alföldy, *Arh. Vestn.* 17, 1966, 503). – *Apsorus*: *CIL* III 3140. – *Crexi*: Tribus unbelegt, ebenso bei *Curicum*, *Fertinium* und *Argyrumtum*. – Neubürger (durch *Viritan*-verleihung) des Claudius sind normalerweise in die 'claudische' Tribus *Quirina* eingeschrieben, die Bürger von *Aequum*, der einzigen sicheren Gründung des Claudius in Dalmatien, in die *Tromentina* und *Sergia*. Obwohl *Volubilis*, *Köln* und die claudischen *Municipien Noricum*s zur Tribus *Claudia* gehörten, muß also fraglich bleiben, ob man aus dem Vorkommen von 'Claudia' generelle Schlüsse ziehen darf.

Verleihung von Bürger- und Municipalrecht müßte aber auch dargelegt werden, daß diese Städtegründungen nur unter ihm erfolgt sein können. Zur Tribus: Bei keiner der italischen Städte in der 'Claudia', die W. (S. 489) als Parallele anführt (Concordia, Novaria, Iulium Carnicum), läßt sich eine Gründung unter Tiberius wahrscheinlich machen (diese Annahme ist wohl eine *petitio principii* aufgrund der Tribus); viel eher dürften sie in caesarisch-augustische Zeit gehören; Emona, das tatsächlich in den ersten Monaten der Regierung des Tiberius als Kolonie deduziert wurde und auch in die 'Claudia' eingeschrieben war, wurde bereits unter Augustus geplant und wir können nicht sagen, ob nicht schon damals die Tribus bestimmt wurde¹⁴; Clunia in der Tarraconensis schließlich, dessen Erhebung zum Municipium unter Tiberius ich an anderer Stelle wahrscheinlich zu machen versuchte, war in die Galeria eingeschrieben¹⁵. – W. kann aber auch bei keiner der von ihm angenommenen sieben tiberischen Municipiengründungen weitere Argumente für dieses Datum beibringen¹⁶. Da ferner auch die wenigen Tiberii Iulii, die er als Beleg für Bürgerrechtsverleihungen in Dalmatien unter Tiberius anführt, ohne Ausnahme verlesen sind¹⁷, scheint es vorläufig angezeigt, in Dalmatien nicht mit Gründungen dieses Kaisers zu rechnen und die Städte in der Tribus Claudia Augustus oder Claudius zuzuweisen.

Das Kapitel über die Städte des südlichen Dalmatien behandelt zunächst Salona in der Ausführlichkeit, die dieser wichtigsten und auch am besten bekannten Stadt der Provinz zukommt (S. 220 ff.). Nur in Salona können wir aufgrund der vielen Inschriften einigermaßen begründete Vermutungen über die Zusammensetzung der Bevölkerung erwarten: So zeichnen sich hier sehr interessant die verschiedenen Einwanderungsströme ab, die zunächst – und niemals ganz versiegend – aus Italien, später vor allem auch aus dem dalmatinischen Binnenland und aus dem Osten hier zusammenkamen. In Salona bestand wohl seit der Eroberung der Stadt durch C. Cosconius 78/77 v. Chr. ein *conventus civium Romanorum*, der sich im Bürgerkrieg auf die Seite Caesars stellte, während die *Delmatae* in der Umgebung ebenso wie die griechische Kolonie Issa (die an der Bucht von Salona verschiedene Faktoreien besaß), Pompeius unterstützten. Vielleicht als Dank für den *conventus* und sicher, um den wichtigen Hafen besser gegen die Delmaten schützen zu können, wurde wohl noch in der letzten Zeit Caesars die *colonia Iulia Martia S.* gegründet¹⁸. Ihr wurde wahrscheinlich sofort zu Beginn Issa, das seine Selbständigkeit verlor, mitsamt seinen Besitzungen am Manios Kolpos zugesprochen. Nach der endgültigen Unterwerfung der *Delmatae* durch Octavian 34/33 v. Chr. – möglicherweise hatte die Kolonie in diesen Kämpfen gelitten (vgl. W. S. 224) – kam es anscheinend zu einer Neuorganisation und Neansiedlung: Salona wurde durch die *urbs nova* im Osten wesentlich erweitert (W. S. 358 ff. und Abb. 16), ebenso sein Hinterland, aus dem die delmatische Urbevölkerung zumindest zu einem Teil ausgesiedelt wurde¹⁹. Es dürfte sich bei der *urbs nova* von Salona jedoch nur um eine Vorstadt der bisherigen Kolonie, nicht um eine selbständige Siedlung gehandelt haben. Alle Argumente, die man für eine 'Doppelkolonie' o. ä. anführt, sagen hierfür nichts aus: Aus den in S. nebeneinander belegten *Ilviri* und *IIIViri* ist kein derartiger Schluß möglich; wahrscheinlich wurden ab Beginn des 2. Jahrh. n. Chr.

¹⁴ Vgl. zuletzt J. Šašel, RE Suppl. XI (1968) 563 ff. Wenn sich Tac., ann. 1,17,3 und 1,20 auf die Koloniegründung beziehen, was sehr wahrscheinlich ist, waren die Vorbereitungen für die Gründung schon beim Regierungsantritt des Tiberius in vollem Gange.

¹⁵ Verf., Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der iberischen Halbinsel. Madr. Forsch. Bd. 8 (1971) 35. – Galeria: CIL II 214. 2782. 5265; III 1158 u. ö.

¹⁶ Alvona: Alföldy (Bevölkerung 69) und W. (S. 103) schließen aus CIL III 3052: *L VERATIUS L F CLA OTHO MIL LEG XI AN XX . . .*, daß Alvona bereits vor Claudius Municipium war, denn Veratius sei bereits als Bürger des Municipiums in die Legion eingetreten, wie die Tribus zeige, und die Legio XI habe nach 42 n. den Beinamen Claudia p. f. geführt, die Inschrift müsse also früher sein. Da jedoch weder schlüssig nachgewiesen werden kann, daß Veratius aus A. stammte (vgl. z. B. Ritterling, RE 12 [1925] 1693), andererseits die Legion auch noch nach 42 n., wenn auch selten, ohne ihre Beinamen genannt wird (a. O. 1705), ist die Argumentation nicht zwingend. – Argyruntum: Die Mauerbauinschrift CIL III 14322 ist kein sicherer Beleg für tiberische Gründung. – Crexi: Der Bau einer *curia* unter Tiberius (CIL III 3148) ist noch kein Beleg für eine gleichzeitige Gründung einer privilegierten Stadt. – Apsorus: Analogieschluß von Crexi. – Flanona: Rückschluß aus der Tribus Claudia. Von der Stadt ist nichts näheres bekannt. – Lopsica: Überhaupt nichts bekannt. – Varvaria: Rückschluß aus der Tribus Claudia.

¹⁷ CIL III 2850. 2907. 15024; vgl. W. S. 315. Es handelt sich jedesmal um T(iti).

¹⁸ Zum Gründungsdatum vgl. Patsch, Narona 25 f. Ein Gründungsdatum noch unter Caesar oder kurz nach seinem Tod wird auch durch den Beinamen der Kolonie nahegelegt, vgl. B. Galsterer, Untersuchungen zu den Beinamen römischer Städte. Epigr. Studien 9 (im Druck).

¹⁹ *Delmatae* begegnen später in der Umgebung von Sponum, vgl. CIL III 1322; G. Alföldy, Beitr. z. Namenforschung 15, 1964, 98 ff. und zuletzt A. Cermanović-Kuzmanović, Neue Funde aus dem Municipium S. Hommes à M. Renard III (Brüssel 1969) 117. Zu den wohl gleichzeitig vertriebenen *Siculotae* vgl. oben Anm. 8.

die Oberbeamten nicht mehr IIIIviri, sondern IIviri genannt, wie das auch sonst in manchen Gemeinden geschah (die IIviri bzw. IIIIviri sind wohl zeitlich, aber nicht örtlich zu trennen, weshalb auch Mommsens Vermutung, die IIIIviri seien Beamte Issas, in die Irre geht): Die einzigen datierten IIIIviri (CIL III 14712) stammen aus der ersten Hälfte des 1. Jahrh., während die relativ häufige Tribusangabe bei den übrigen ebenfalls für ein früheres Datum spricht: die IIviri stammen mit möglicherweise einer Ausnahme, III 3158, aus dem 2. Jahrh. Es ist also weder mit Degrassi (Quattuorviri 317 ff.) anzunehmen, daß der Kolonie ein Municipium vorausging, noch mit Novak (1949) die Existenz eines 'issäischen' und 'römischen' Salona nebeneinander anzunehmen, noch mit Suić (1958) das Nebeneinander eines 59 v. Chr. gegründeten Municipiums und einer spätcaesarischen Kolonie mindestens bis in das 2. Jahrh. vorzusetzen. – Auch das Vorkommen der beiden Tribus Sergia und Tromentina nebeneinander ist noch kein Beweis für eine Doppelgemeinde, da Parallelen hierzu aus fast allen größeren Kolonien des Reiches beigebracht werden können (z. B. das spanische Carthago Nova), während eine nachweisbare Doppelgemeinde wie Interamna Praetuttiorum anscheinend nur in eine Tribus, die Velina, eingeschrieben war. Vorstellbar wäre, daß die augustischen Neukolonisten in die 'augustische' Sergia eingetragen wurden (wofür auch sprechen könnte, daß Issa in diese Tribus gehörte). Von einer verwaltungsmäßigen Trennung beider Stadtteile können wir in Salona also nichts erkennen.

Von der Neuorganisation 34/33 v. Chr. scheinen auch die Salona unterstellten Gemeinden Issa und Tragurium betroffen worden zu sein. Für beide ist durch Plinius (Nat. hist. 3, 152; 3, 141) bezeugt, daß sie das römische Bürgerrecht besaßen (oppida civium Romanorum). Da Plinius solche Angaben sonst nur für selbständige Gemeinden macht und sie sich sonst immer auf Municipia c. R. beziehen (vgl. F. Vittinghoff, Zur vorcaesarischen Siedlungs- und Städtepolitik in Nordafrika. Bemerkungen zu den 'Städteverzeichnissen' des Plinius [n. h. V.]. In: Corolla Swoboda [1966] 225 ff.), hielt man auch Issa und Tragurium für Municipien (z. B. Pavan 135; Vittinghoff, Städtewesen 125). Bei beiden lassen sich jedoch in der Kaiserzeit weder Municipalrecht noch Unabhängigkeit nachweisen; sie sind wahrscheinlich ebenso wie Epetium und Pharos, wo das auch inschriftlich bezeugt ist, Praefekturen Salonas gewesen, die nach CIL III 14712/13 wohl von einem aus der Kolonie geschickten praefectus fabrum verwaltet wurden²⁰. Die Angaben des Plinius könnten sich so erklären, daß im Gegensatz zu den weiterhin peregrin bleibenden Gemeinden des salonitanischen Territoriums Issa und Tragurium bzw. ihre Bewohner das römische Bürgerrecht erhielten und damit in die Lage versetzt wurden, in Salona Ämter auszuüben²¹.

Zu der nun folgenden Darstellung der Gemeinden im 'Central Coastal Hinterland' (S. 238 ff.) wurden die Einwände gegen das latinische Recht Riders bereits vorgetragen. Eine für die römische Verwaltung recht interessante Beobachtung wurde bei W. übersehen: Rider war anscheinend schon seit vorrömischer Zeit der Hauptort der Delmatae; noch in der Kaiserzeit ist dort ein *princeps Delmatarum* belegt (CIL III 2776) und der später belegte Titel eines *princeps municipi Riditarum* (CIL III 2774 und wohl in der neuen Inschrift bei D. Rendić-Miočević, Arheol. Radovi i Rasprave 2, Zagreb 1962, 315 ff.) ist vielleicht dasselbe, jetzt auf municipale Verhältnisse zugeschnitten. Es war oben bereits die Rede davon, daß bei der Vergrößerung Salonas unter Octavian große Teile des delmatischen Gebiets annektiert wurden. Noch südlich des salonitanischen Territoriums, in und bei Pituntium, werden jedoch mindestens zwei Beamte von Rider inschriftlich erwähnt²². Man kann daraus wohl schließen, daß dieser Landstrich als Exklave zu Rider gehörte und es würde sich daraus ergeben, daß das Kerngebiet der Delmatae, das einmal von der Krka bis an die Poljica reichte, bei der genannten Neuorganisation Salonas zertrümmert wurde; auch dies wohl, um die Macht des so lange bedrohlichen Stammes noch mehr zu vermindern. – Meine Einwände gegen die bisher vertretenen Theorien zur Gründungsgeschichte von Aequum habe ich anderswo ausführlicher dargelegt²³; es genügt hier wohl zusammenfassend festzustellen, daß sich die Kolonie in Aequum keineswegs aus einem *conventus civium Romanorum*

²⁰ Zu Epetium vgl. die bei W. (S. 227) übersehene Inschrift bei Suić, Diadora 1, 1959, 168 ff.: *ELATAE FUNERE P(ublico) A PRAEFECTURA SALO[nit]* . . .

²¹ Aus CIL III 2074 geht hervor, daß es in Issa einen *ordo decurionum* gab und daß Dekurionen von Issa dieses Amt auch in Salona ausüben konnten. Decuriones sind auch sonst in *pagi*, *vici*, *castelli* u. ä., also unselbständigen Gemeinden belegt (CIL XI 419; VIII 6857; IX 1504 u. ö.; vgl. Diz. Epigr. II 1520). Wir wissen über die Verwaltung von Praefekturen, vor allem in der Kaiserzeit, zu wenig, um sagen zu können, ob das eine Ausnahme darstellt. Daß die *praefectura Epetium* ein *funus publicum* beschließen konnte, deutet ebenfalls auf ein gewisses Maß an Staatlichkeit.

²² CIL III 12815 a aus Jesenice; Bull. Dalm. 38, 1915, 45 aus Srinjine di Poljica. – Ebenso wohl CIL III 6371 aus Podstrana di Poljica, zwischen Jesenice und Srinjine: *DEC M(un) IIVIRO* . . .

²³ CIL III 2733 und die Gründung der Kolonie Aequum. Zeitschr. f. Pap. u. Epigr. 7, 1971, 79 ff.

entwickelte, wie man bisher aufgrund einer falschen Ergänzung von CIL III 2733 annahm, sondern daß sie als normale Deduktionskolonie auf freiem Felde entstand. – Bei Epidaurum schließt W. (S. 253) aus einer Weihung der *civitates superioris provinciae Hillyrici* für Cornelius Dolabella, den Statthalter unter Tiberius (CIL III 1741), daß die Stadt im 1. Jahrh. Sitz des provinziellen Kaiserkultes war. Mit J. Deininger (Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit. Vestigia 6 [München 1965] 26) wird man jedoch bezweifeln dürfen, ob diese Aktion bereits einen dauerhaften Zusammenschluß dieser civitates anzeigt. Ebenso unsicher belegt ist die von W. (S. 260) angenommene Verlegung des Kultzentrums nach Doclea: Der CIL III 13827 genannte *sacerd. at a[r]am Caesaris* stammte zwar wohl aus Doclea, kann sein Amt aber genauso gut in einer anderen Stadt ausgeübt haben (wenn es sich nicht überhaupt auf einen municipalen Kaiserkult bezieht). – Risinum (W. S. 254 ff.) ist jetzt durch Starinar 18, 1967, 201 Nr. 1 tatsächlich als Municipium belegt, was bisher nur aus dem Beinamen 'Iulium' und der Bezeichnung als oppidum c. R. bei Plin., Nat. hist. 3, 144 erschlossen werden konnte (ungenau W. S. 255). Wenn CIL III 12748 *DEC C RIS* tatsächlich als *dec(urio) c(oloniae) Ris(ini)* aufzulösen ist (möglich wäre auch ... *c(ivitatis) Ris(ini)*), hätten wir hier einen der wenigen Fälle in Dalmatien, daß ein Municipium später Kolonialrecht erhielt.

Ein drittes Großkapitel über das dalmatinische Städtewesen behandelt die Gemeinden im Landesinneren. W. selbst beschreibt die mangelhafte Quellenlage: für das ganze riesengroße Gebiet nur 1/7 der Inschriften, die wir allein aus Salona kennen. Der – gelegentlich recht wenig fundierten – Spekulation ist hier also, wie bereits oben zu sagen war, ein weiter Spielraum gegeben. Bei den so erreichten Datierungen für die Gründung der einzelnen Städte ist immer die quellenmäßige Begründung in Betracht zu ziehen. Einige Einzelbemerkungen: in Salona ist ein P. Aelius Rastorianus als *Ivoir Ivoir qq. mun. / ... TUATIUM* belegt (CIL III 8783). Der Name der Stadt kann [*Bis*]tuatium oder [*Bu*]tuatium ergänzt werden; keineswegs aber war er Magistrat 'of both Bistue Vetus and Bistue Nova' (W. S. 275). – Der Beiname der *col(onia) M. D(omavia)* ist wohl kaum – so nahe dies bei einem Bergbauort auch liegen mag – zu 'M(etalla)' aufzulösen (so W. S. 280), sondern in Einklang mit den Beinamenregeln der Kaiserzeit am ehesten zu 'M(aximini-ana)' ²⁴. – In Skelani, südlich von Domavia an der Drina gelegen, setzt W. (S. 280), wie vor ihm schon Patsch, eine Stadt 'Gerdis' an. Bei der entscheidenden Inschrift (WMBH 11, 1909, 149) ist jedoch mit Alföldy (Bevölkerung 161 Anm. 22) wohl eher [*sa*]CERD(*otalis*) zu lesen, und durch einen Neufund (Bojanovski, Članci i Građa 7, 1967, 41) wird nahegelegt, daß die in und bei Skelani inschriftlich belegten Municipalmagistrate keine eigenständige Gemeinde anzeigen, sondern zu dem etwa 30 km östlich gelegenen Municipium Malvesatium gehören. Ebenso zu Malvesa gehört die Dekurioneninschrift Spom. 77, 1934, 16 nr. 19 aus Rudo: man las bisher in Z. 3/4 *DEC M / MUNI FL* und bezog das so erschlossene 'Municipium Flavium' meist auf die Siedlung in Rogatica (so auch W. 281). Die Neulesung einer Photographie des Steines durch G. Alföldy (Hist. Zeitschr. 212, 1971, 402 Anm. 2) ergab jedoch, daß in Z. 4 *M V A L* zu erkennen ist, also *dec. m. / m. v(ixit) an(nos) L Fl(avia) ... posuit* o.ä. Auch hier ist also ein Dekurio des Municipium Malvesatium gemeint. Das Municipium Flavium in dieser Gegend, das sowieso völlig aus dem Rahmen fiel, da die Municipalisierung in Binnendalmatien erst im Laufe des 2. Jahrh. in Gang kam, ist zu streichen. Das Territorium des Municipium Malvesatium scheint ziemlich mit dem Gebiet des Stammes der Dindari zusammengefallen zu sein (ein princeps Dindariorum ist noch im 2. Jahrh. in Skelani belegt: WMBH a. O. 156). Auch hier wurde demnach wie bei den ihnen stammesverwandten Scordisci in Pannonien und Celegeri in Moesien (vgl. W. S. 172) aus dem Stammesgebiet ein einziges Municipium geschaffen. – Das Municipium Aurelium S. war von Wilkes schon früher (Acta Ant. Hung. 13, 1965, 111 ff.) als das im dalmatinischen Aufstand umkämpfte Splonum erkannt worden, eine wesentlich bessere Identifikation als die noch von Alföldy (Bevölkerung 152) vertretene mit Siculotae oder die zuletzt von Dušanić (Ziva Ant. 15, 1965, 106) vorgeschlagene mit dem Municipium Spodent., das wohl eher in Pannonia inferior zu suchen sein wird.

Die bisher zu den einzelnen Gemeinden gemachten Beobachtungen über Bürgerrechtsverleihung und Municipalisierung werden S. 284 ff. zusammengefaßt: es bestätigt sich das zu erwartende Bild, daß im 1. Jahrh. n. Chr. Städte römischen Rechts fast nur in den Küstengebieten gegründet wurden (zu Bistue Nova vgl. oben S. 732; zu Rogatica und Skelani vgl. oben; auch bei Arupium in der Lika ist die von W. [S. 290] vertretene flavische Gründung alles andere als sicher) und erst im 2. Jahrh., obwohl auch da die Mehrzahl der neuen Municipien noch westlich des dinarischen Gebirges lagen, gelegentlich auch im Inneren höheres Recht vergeben wurde. Dasselbe ergibt sich

²⁴ B. Galsterer (oben Anm. 18) Nr. 318 der Listen. Die Erhebung zur Kolonie erfolgte zwischen Severus Alexander, unter dem Domavia noch als Municipium belegt ist, und 251/53 n.

für die Bürgerrechtsverleihungen: Iulii und Claudii in der Küstennähe, im Landesinneren vorwiegend Aelii und Aurelii.

Die municipale Oberschicht, deren Bedeutung für das Reich bereits kurz angesprochen wurde, ist in einem eigenen Kapitel behandelt: Iulius Silvanus, *aedilis primus* der neuen Kolonie in Aequum, der mehrere Konsulare als Enkel bzw. Urenkel hatte, war ja kein Einzelfall – man vgl. z. B. die Octavii in Nedinum und die Bennii in Salona. W. schildert zunächst die italischen Einwandererfamilien, dann den Aufstieg einheimischer Familien und gibt schließlich eine Übersicht über senatorische und ritterliche Familien in Dalmatien.

Der folgende Abschnitt behandelt in systematischer Darstellung die Siedlungsformen: zunächst die einheimischen Gradine, die im Süden (Lissus) gelegentlich von griechischer Festungsbaukunst beeinflusst waren. In römischer Zeit wurden aus ihnen öfters Municipien, wie etwa bei Asseria und Nedinum, bzw. die Stadt wurde am Fuß der Gradina neugegründet (u. a. Arupium und Metulum). In manchen Gegenden (z. B. um Bihać im Gebiet der Iapoden) haben diese einheimischen Siedlungen in der Kaiserzeit einen großen Aufschwung genommen; mit der *pax Romana* scheinen Wohlstand und Bevölkerungszahl erheblich zugenommen zu haben (vgl. W. S. 351). Eine ebensolche typologische Übersicht wird dann für die römischen Städte gegeben, wobei auch auf Einzelheiten (fora, Bäder, Haustypen u. a.) eingegangen wird. Hier wird auch der Diokletianspalast in Aspalatos bei Salona und das verhältnismäßig wenige, was wir von den römischen Bauten auf dem flachen Land kennen, besprochen. Sehr zu begrüßen ist, daß dieses Kapitel reichlich mit Stadt- und Grundrißplänen (im gleichen Maßstab!) ausgestattet wurde. Da Repertorien solcher Art bisher nur für die wenigsten Provinzen vorliegen, wäre es sehr erfreulich, wenn auch die weiteren Autoren dieser Reihe hier dem von W. gegebenen Beispiel folgen würden.

Mit einem etwas schmal geratenen Kapitel über 'The Pattern of Trade' schließt W. dann den Querschnitt durch das Leben der Provinz in der Kaiserzeit ab und nimmt den historischen Faden wieder auf, um die Geschichte Dalmatiens in der Spätantike bis zur Eroberung durch die Slawen (Salona fiel um 612 n. Chr.) zu beschreiben. Näheres über die Christianisierung wissen wir nur bei Salona, das als Metropolitensitz in seiner Spätzeit ein blühendes kirchliches Leben entfaltete.

Appendices (hauptsächlich Materialsammlungen zu im Text behandelten Themen wie Statthalterfasti, Beinamen, Rekrutierung und Dislokation des Militärs, Verbreitung kaiserlicher Nomina u. a.), Abkürzungs- und Literaturverzeichnisse und verschiedene Indices runden das Buch ab. Daß fast keine Druckfehler zu bemerken sind, gereicht dem Verfasser wie dem Verlag zu Ehre. Einige Einzelheiten wären bei einer eventuellen Neuauflage leicht zu beseitigen:

S. 16 Anm. 1: der Fluß 'Drynon' ist unidentifizierbar.

S. 51 und fast überall sonst: der Berg heißt Viničica, nicht Vinčica.

S. 59: es ist sicher der Reschenpaß, nicht der Brenner gemeint.

S. 89: es bleibt unklar, aus welchen römischen Siedlungen diese praefecti von Stammesaufgeboten hätten kommen sollen.

S. 96 Anm. 1: Josephus, Bell. Jud. II 370, nicht XI 16,4.

S. 114 Anm. 4: die Konsuln sind jetzt (AE 1968, 5a) in das Jahr 40 n. Chr. datiert.

S. 118 Anm. 6: Beide Inschriften werden von W. kontaminiert.

S. 138 Anm. 1: Lauriacum lag nicht in, sondern bei Linz.

S. 157 Anm. 1: richtiges Zitat Katičić, *Živa Ant.* 13/14, 1964, 87 ff.

S. 184 Anm. 8: richtig Daicovicu.

S. 195: die Situation des vorrömischen und des römischen Tarsatica ist verdreht; vgl. richtig den Plan S. 359.

S. 198: CIL III 3130 ist – allerdings nur in Abschrift – ein *D · VIR · I · D / T VIR QVINO* belegt. Wenn man *D VIR* zu *duovir* auflöst, sollte man bei *T VIR* immerhin die Möglichkeit eines *tresvir* (bekannt u. a. in Ariminum, Ilici, Vienna) in Betracht ziehen und nicht stillschweigend in *duovir* verbessern.

S. 207 Anm. 2: VI 2214 statt VI 221.

S. 208: 'ager centurionatus' ist m. W. nicht belegt; es muß wohl 'centuriatus' heißen.

S. 224 Anm. 1: in Bull. Dalm. 34, 1911, 31 ... *VIVIO SILVES / TRO* wurde bereits von Bulić das *TRO* doppelt gelesen und so eine Tribusangabe eingeschmuggelt. Sie übernahmen alle folgenden, auch Wilkes.

S. 239 Anm. 7: statt *decurio]NI* wäre in Strena Bulic. 233 (nicht 232) auch die Ergänzung *flami]NI* möglich.

S. 240 Anm. 8: In Diadora 2, 1960/61 (nicht 1, 1959) 233 nr. 9 steht *Ti. Cladius Firmus Ti. Cludi Triti f.* Wenn man zu *Claudius* verbessert, sollte man das kenntlich machen.

S. 248 Anm. 5: GZMBH 37, 1925 (statt 36, 1924).

S. 260 Anm. 3: CIL III 12697 (statt 12679).

S. 279 Anm. 3: CIL III 8297 bezieht sich eher auf das Municipium Dardanorum in Moesia superior als auf Domavia.

S. 369: ein flamen divi Claudi braucht nicht unmittelbar nach dessen Divinisierung gewirkt zu haben, sondern kann ebensogut ins 2. Jahrh. gehören.

Allgemein ist zu Wilkes' Zitierweise zu fragen, ob es sinnvoll ist, in einem Werk, das sich ja nicht nur an Spezialisten auf diesem Gebiet wendet, neuere Inschriften fast durchgehend nach der Erstveröffentlichung zu zitieren. Wenige Benutzer werden sich in der glücklichen Lage befinden, alle jugoslawischen Glasnik, Vjesnik, Zbornik und Spomenik in bequemer Reichweite zu besitzen. Den meisten wäre sicher mit einer Angabe nach 'Année épigraphique' bzw. dem Korpus Šašels besser gedient und dort findet man ja dann ebenfalls das Zitat der Erstveröffentlichung.

W. setzt Anmerkungen grundsätzlich an das Satzende. Gelegentlich führt dies zu bedauerlichen Unklarheiten, da der Leser nicht weiß, welche Behauptungen des vorangehenden Satzes durch die in der Anmerkung gegebenen Belege gestützt werden sollen (vgl. z. B. 218 Anm. 6, 241 Anm. 5, 242 Anm. 3; bei 257 Anm. 8 ist die Anmerkungsnummer im Text um einen Satz zu tief gerutscht). Wenn man sich schon für ein solches Verfahren entscheidet, müßten die Anmerkungen besser und übersichtlicher aufgeschlüsselt werden.

Das Buch ist mit einer Übersichtskarte und Detailplänen der wichtigeren Teile der Provinz ausgestattet. Die Karten hätten vielleicht an Klarheit gewonnen, wenn man außer den Flüssen und einzelnen Bergspitzen auch die Geländeformation eingetragen hätte (man hätte dann auf die Höhenkarte S. XXII verzichten können); ebenso wäre durch die Eintragung der antiken Straßen zumindest in die Übersichtskarte die Entstehung vieler Municipien im Landesinneren klarer geworden. Sehr zu loben und für die weiteren Bände der Reihe zur Nachahmung empfohlen sind allerdings die Detailpläne, auf denen auch die Fundorte der einzelnen Inschriften eingetragen sind. – Eine Reihe von qualitätsmäßig sehr unterschiedlichen Photographien zeigt neben Inschriften und Grabungen vor allem die Situation antiker Siedlungen.

Bei allen kritischen Bemerkungen, die oben zu machen waren und obwohl Wilkes auf weite Strecken – wie schon zu konstatieren war – kaum über Alföldy hinauskommt, wird das Buch sicher auf lange Zeit für jeden, der sich mit der Geschichte der römischen Balkanprovinzen beschäftigt, ein unentbehrliches Nachschlagewerk bleiben und das nicht nur, weil es ähnliches bisher nicht gab: Wilkes schreibt klar, belegt ordentlich (wesentlich ausführlicher als z. B. Frère) und hat die Sekundärliteratur ebenso zuverlässig aufgearbeitet wie das primäre Material. Das Werk wird seinen Zweck als Handbuch gut erfüllen und man kann den weiteren Bänden der Reihe mit Interesse entgegensehen.

Köln

H. Galsterer